

Die Steuersätze sind zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim am 14. Dezember 2011 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 wie folgt festgelegt worden:

wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 84,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 108,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je | 132,00 € |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 600,00 € |

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde seitens der FDP-Fraktion mit Schreiben vom 30. April 2019 eine Anpassung der Steuersätze zum 1. Januar 2020 wie folgt beantragt:

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem
dritten Hund je Hund
150,00 € | |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 700,00 € |

Über diesen Antrag hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 beraten und einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung eine, den Vorschlägen der FDP-Fraktion entsprechende Anpassung der Hundesteuersatzung zum 1. Januar 2020 vorlegen soll.

Von Seiten der Verwaltung kann den Vorschlägen der FDP-Fraktion bei den Steuertatbeständen a) bis c) voll umfänglich gefolgt werden. Für den Steuertatbestand d) schlägt die Verwaltung eine Anpassung auf 696,00 € vor, da so die Abrechnung auf einen monatlich glatten Betrag erfolgen kann.